

comme un jugement au fond rendu en dernière instance cantonale, au sens de l'article 58 OJF. Ce jugement, qui ne porte que sur une question de procédure, repose uniquement sur la loi cantonale et ne touche en rien au domaine du droit fédéral. Cela est si vrai qu'en l'espèce, la seule disposition invoquée par la chambre d'appel des conseils de prud'hommes, et mise par elle à la base de son jugement, est l'art. 362 de la loi de procédure civile de Genève.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours en réforme interjeté par Etienne Bouchard contre le jugement rendu par la Chambre d'appel des Conseils de prud'hommes de Genève (Groupe X), le 30 mai 1905.

99. Urteil vom 7. Oktober 1905 in Sachen

Klopfenstein, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Meyer, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Berufung an das Bundesgericht: Frist. Art. 65, 41, Abs. 1 OG.

Datum der Mitteilung des angefochtenen Urteils. Ausschiessliche Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts, nicht des *judex a quo* hierüber; Art. 79, Abs. 1 OG. — *Als Tag der schriftlichen Eröffnung an einen Anwalt ist der Tag zu betrachten, an welchem die Notifikationsurkunde auf dessen Bureau abgegeben worden ist, nicht der Tag, an welchem der Anwalt persönlich von der Notifikation Kenntnis genommen hat.* Art. 63 Z. 4 Abs. 3 OG.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil des Polizeirichters von Bern, vom 24. Dezember 1904, wurde eine von Klopfenstein gegen Meyer angestrigte, mit einem Entschädigungsbegehren von 2000 Fr. verbundene Verleumdungsklage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil erklärte der Kläger die Appellation an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes. Im

obergerichtlichen Termin beantragte er Zuspreehung des von ihm gestellten Entschädigungsbegehrens.

Die Polizeikammer erkannte hierauf mit Urteil vom 7. Juni 1905: In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wird die Zivilpartei J. Klopfenstein mit ihrem Entschädigungsbegehren gegenüber Fritz Meyer abgewiesen.

C. Gegen das zweitinstanzliche Urteil hat der Kläger in einer vom 28. August datierten Eingabe mit Begründung die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Er beantragt, es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils das von ihm gestellte Entschädigungsbegehren zuzusprechen.

Über das Datum der Berufungserklärung vergl. Erwägung 1 hienach; über die Mitteilung des den Gegenstand der Berufung bildenden Urteils an den Vertreter des Klägers vergl. Erwägung 2; —

in Erwägung:

1. Nach Art. 65 und 67 OG hat die Berufung binnen zwanzig Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an gerechnet, durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen hat, zu erfolgen. Im vorliegenden Falle ist die Berufungserklärung, wie sich aus einer Bescheinigung des Sekretärs der Polizeikammer vom 29. August, in Verbindung mit einer Zuschrift desselben vom 5. Oktober 1905, ergibt, am 29. August bei dem genannten Gerichte eingelangt und zwar ohne Vermittlung der Post, so daß also dieses, und nicht etwa ein früheres Datum (vergl. Art. 41 OG, Abs. 3 i. f.), als Tag der Berufungseinreichung zu gelten hat.

2. Wird hievon ausgegangen, so erscheint die vorliegende Berufung nur unter der Voraussetzung als rechtzeitig ergriffen, daß die schriftliche Mitteilung des Urteils im Sinne von Art. 65 OG frühestens am 9. August stattgefunden habe.

Nun hat allerdings der Vertreter des Berufungsklägers die „rechtsverbindliche Annahme“ einer an ihn gerichteten Notifikation im Sinne von Art. 63, Ziff. 4, Abs. 3 OG erst unterm 9. August bescheinigt. Allein es steht auf Grund einer Erklärung des Sekretärs der Polizeikammer vom 6. September fest, daß die Notifikation in zwei Doppelten schon am 8. August im Bureau

des klägerischen Anwalts, wenn auch in Anwesenheit dieses Beizern, abgegeben worden war. Das eine Doppel enthielt am Schlusse die vom Bevollmächtigten des Klägers zu unterzeichnende Erklärung:

Ein Doppel hievon rechtverbindlich angenommen.
Bern, den 8. August 1905.

Der Bevollmächtigte: . . .

Am folgenden Tage gelangte dieses Doppel, vom Vertreter des Klägers unterschrieben, aber mit abgeändertem Datum (9. August statt 8. August) an die Kanzlei der Polizeikammer zurück. In ihrem an das Bundesgericht gerichteten Begleitschreiben zur Berufung und zu den Akten des Prozesses spricht sich die Polizeikammer über das Datum der Urteilsmitteilung nicht aus.

3. Bei dieser Sachlage könnte zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob in der Entgegennahme der das korrigierte Datum aufweisenden Empfangsbescheinigung seitens der Polizeikammer oder deren Sekretariats nicht vielleicht eine stillschweigende Zustimmung zu der Auffassung des Berufungsklägers liege, wonach als Datum der schriftlichen Mitteilung des Urteils der 9. August zu gelten hätte. Allein abgesehen davon, daß aus dem Verhalten der Polizeikammer bzw. ihres Sekretariats nicht ohne weiteres auf ein Einverständnis mit der Abänderung des Datums geschlossen werden könnte, ist namentlich zu beachten, daß es sich bei Art. 65 OG um eine Vorschrift des eidgenössischen Rechts handelt, und daß es nach Art. 79, Abs. 1 OG Sache des Bundesgerichts ist, zu prüfen, ob die Berufung in der gesetzlichen Frist eingelegt worden sei. Obwohl also die Form der Urteilsmitteilung innerhalb des in Art. 63, Abs. 4 OG aufgestellten Rahmens durch das kantonale Recht bestimmt wird, und obwohl zuzugeben ist, daß bezüglich der kantonalrechtlichen Folgen der Urteilsmitteilung eine andere Lösung denkbar und bundesrechtlich nicht zu beanstanden wäre, so muß es doch unter allen Umständen ausschließlich Sache des Bundesgerichts bleiben, zu bestimmen, welcher Tag bei dieser oder jener vom kantonalen Rechte gewählten Form als Tag der Urteilsmitteilung im Sinne von Art. 65 des Bundesgesetzes zu gelten habe.

4. Im vorliegenden Falle hat die Mitteilung des Urteils in

der in Art. 63, Ziff. 4, Abs. 3 OG vorgesehenen Form stattgefunden. Das Datum der schriftlichen Mitteilung des Urteils im Sinne von Art. 65 OG fällt daher hier zusammen mit dem Datum der „schriftlichen Eröffnung an die Parteien, daß das Urteil beim Gerichte zu ihrer Einsicht auflege“, und es fragt sich somit, ob als Datum der schriftlichen Eröffnung an einen Anwalt derjenige Tag zu betrachten sei, an welchem die Notifikationsurkunde auf dessen Bureau abgegeben wurde, oder aber derjenige Tag, an welchem der Anwalt von der Notifikation persönlich Kenntnis genommen hat bzw. an welchem Kenntnis genommen zu haben er bescheinigt hat. Diese Frage ist nun zweifellos im Sinne der ersten Alternative zu entscheiden. Denn es kann nicht der Sinn des Bundesgesetzes sein, daß es im Belieben eines Anwaltes stehen solle, die bundesrechtlichen Wirkungen einer Notifikation dadurch hinauszuschieben, daß er von einer auf seinem Bureau abgegebenen Urkunde, so lange es ihm ratsam scheint, einfach keine Kenntnis nimmt. Auch auf eine allfällige Abwesenheit des Anwalts von seinem Bureau kann hier kein ausschlaggebendes Gewicht gelegt werden; denn wenn der Anwalt die Obhut seines Bureaus einem Angestellten überläßt, so ist anzunehmen, dieser Angestellte sei auch zur rechtsverbindlichen Entgegennahme von Notifikationen — wenn auch vielleicht nicht immer zur Ausstellung einer diesbezüglichen Bescheinigung — befugt.

5. Da nach dem gesagten im vorliegenden Falle die Berufungsfrist am 8., und nicht erst am 9. August, zu laufen begonnen hat, und da somit als erster nach Art. 41, Abs. 1 OG mitzuzählender Tag der 9., und nicht der 10. August, zu betrachten ist, als zwanzigster Tag also der 28., und nicht der 29. August, so stellt sich die laut Erwägung 1 hievor am 29. August ergriffene Berufung als verspätet dar; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.